



# Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindesporthalle der Gemeinde Heikendorf vom 05.11.2024

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 S. 2, 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (7. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27. Oktober 2023 (GVBl. S. 514), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Heikendorf vom 09.10.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindesporthalle der Gemeinde Heikendorf erlassen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heikendorf, nachfolgend kurz „**Gemeinde**“ genannt, ist Eigentümerin der Gemeindesporthalle, gelegen in der Straße Schulredder 11 in 24226 Heikendorf.
- (2) Die Gemeindesporthalle dient erstrangig der Durchführung des Schulsports als auch von schulischen Veranstaltungen.
- (3) Die Gemeinde überlässt die Sporthalle, nachfolgend kurz „**Nutzungsgegenstand**“ genannt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen den örtlichen Vereinen und Verbänden ausschließlich zu sportlichen Zwecken und Veranstaltungen, wenn dadurch die schulischen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Einzelveranstaltungen (zum Beispiel: Wettkämpfe, Meisterschaften, Turniere, Punktspiele) haben Vorrang vor Übungsstunden der Vereine und Verbände.

- (4) Auswärtige Vereine und Verbände können den Nutzungsgegenstand, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen, ebenfalls zu sportlichen Zwecken und Veranstaltungen nutzen, wenn dadurch die schulischen Belange nicht beeinträchtigt werden. Die örtlichen Vereine und Verbände haben neben der Grund- und Gemeinschaftsschule Heikendorf Vorrang.

## § 2 Nutzungsgegenstand

- (1) Die Gemeindesporthalle hat eine Gesamtgröße von rd. 2.050 m<sup>2</sup>. Der Nutzungsgegenstand ist 1.215,68 m<sup>2</sup> groß und kann mittels Trennvorhang in drei Abschnitte eingeteilt werden. Die Tribüne ist 185,8 m<sup>2</sup> groß und kann bis zu 199 Sitzplätze fassen. Ein Grundriss des Erdgeschosses ist als **Anlage I** beigefügt.
- (2) Die Mitnutzung der Verkehrsflächen, der Garderobe, der Umkleide- und Waschräume, der sanitären Anlagen sowie der gemeindeeigenen Sportgeräte (siehe hierzu § 6 Abs. 4) sind beim Nutzungsgegenstand mit inbegriffen. Ebenso darf die Tribüne bei öffentlichen Veranstaltungen mitgenutzt werden.



### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Gemeindesporthalle dient erstrangig der Durchführung des Schulsports als auch von schulischen Veranstaltungen.
- (2) Sofern schulische Belange nicht beeinträchtigt werden, steht der Nutzungsgegenstand vorrangig den örtlichen bzw. nachrangig den auswärtigen Vereinen und Verbänden auf Antrag (siehe § 5) zur sportlichen Nutzung zur Verfügung.
- (3) Kommerzielle bzw. private Antragssteller haben grundsätzlich keinen Anspruch. Abweichend hiervon kann die Nutzung im Ausnahmefall gestattet werden, wenn damit ein Bedürfnis eines größeren Kreises von Bürger\*innen in der Gemeinde bzw. des Amtsgebietes Schrevenborn befriedigt wird und/oder ein besonderes öffentliches Interesse gegeben ist. Hierrüber entscheidet der/die Bürgermeister\*in.
- (4) Politische Veranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsgegenstandes besteht nicht.

### **§ 4 Nutzungszeiten**

- (1) Der Nutzungsgegenstand steht an Schultagen in der Zeit von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Am Wochenende ist eine Nutzung von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Die Umkleieräume bzw. die Gemeindesporthalle müssen/muss bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden.
- (2) Während der gesetzlichen Sommer- und Weihnachtsferien in Schleswig-Holstein ist eine Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon kann die Nutzung im Ausnahmefall gestattet werden, wenn damit ein Bedürfnis eines größeren Kreises von Bürger\*innen in der Gemeinde bzw. des Amtsgebietes Schrevenborn befriedigt wird und/oder ein besonderes öffentliches Interesse gegeben ist. Hierrüber entscheidet der/die Bürgermeister\*in. Ein Anspruch besteht nicht.

### **§ 5 Benutzungsplan / Nutzungsantrag / Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Gemeinde stellt einen Benutzungsplan für den Nutzungsgegenstand auf. Dieser wird laufend aktualisiert und an die betroffenen Nutzungsberechtigten unter Wahrung des Datenschutzes versendet.
- (2) Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, hat der/die Nutzungsberechtigte den Nutzungsantrag für laufende Übungsstunden in dem jeweiligen Kalenderjahr bis zum 15. März eines jeden Jahres bei der Gemeinde einzureichen.

Für Einzelveranstaltungen bzw. -nutzungen ist der Antrag mindestens zwei Wochen vor der geplanten Nutzung zu stellen. Gleiches gilt für Änderungs- und Ergänzungsanträge zum laufenden Benutzungsplan.

Der jeweilige Antrag kann schriftlich oder per E-Mail gestellt werden.



(3) Der Nutzungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des/der Nutzungsberechtigten,
- Kontaktdaten des/der zuständigen Ansprechpartners\*in sowie der Aufsichtsperson (mind. 18 Jahre alt) während der Nutzung bzw. der Veranstaltung (Anschrift und/oder E-Mail, Telefonnummer),
- Termin, Zeitraum, Dauer der gewünschten Nutzung,
- Art der Nutzung,
- Anzahl der Teilnehmer (mindestens 10 pro Halleneinheit) und
- Anzahl erforderliche Halleneinheiten (bis zu 3).

(4) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden, die im Ermessen der Gemeinde liegen.

(5) Die Nutzungserlaubnis wird unbeschadet behördlicher Genehmigungen o. ä. erteilt. Die Einholung und Einhaltung behördlicher Genehmigungen o. ä. ist Sache des/der Nutzungsberechtigten.

(6) Die Nutzungserlaubnis ist nicht auf Dritte übertragbar.

(7) Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis kann jederzeit durch die Gemeinde entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) schulische und/oder öffentliche Belange dies erfordern,
- b) der/die Nutzungsberechtigte wiederholt gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen hat,
- c) der/die Nutzungsberechtigte mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelten länger als einen Monat im Rückstand ist,
- d) die genehmigten Nutzungszeiten nachweislich über einen längeren Zeitraum, bei wöchentlicher Nutzung mindestens 3 Wochen, nicht genutzt wurden.

(8) Grundsätzlich ist durch die Grund- und Gemeinschaftsschule Heikendorf kein Nutzungsantrag zu stellen. Die Gemeinde ist jedoch über schulische Veranstaltungen, die innerhalb der Nutzungszeiten nach § 4 Abs. 1 liegen, mindestens zwei Wochen vorher zu informieren, damit die Vereine und Verbände ggf. rechtzeitig hierrüber in Kenntnis gesetzt werden können. Die Benachrichtigung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.



## § 6 Art und Umfang der Nutzung

### (1) Allgemeines

- a) Der/die Nutzungsberechtigte darf den Nutzungsgegenstand nur zum vereinbarten Zweck nutzen. Durchführung von Sportarten bzw. Nutzung von Sportgeräten, die zu einer Beschädigung des Nutzungsgegenstandes führen könnten, sind untersagt.
- b) Gegenstände dürfen von dem/der Nutzungsberechtigten nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde in die Gemeindesporthalle eingebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb der Grund- und Gemeinschaftsschule nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von der/dem Nutzungsberechtigten eingebracht sind, ist diese/r allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände ist ausgeschlossen.
- c) Innerhalb der Gemeindesporthalle herrscht absolutes Rauchverbot sowie grundsätzlich Alkoholverbot.
- d) Der Ausschank, der Verkauf und der Genuss von (alkoholischen) Getränken bei Veranstaltungen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet. Neben der Genehmigung der Gemeinde in ihrer Funktion als Eigentümerin ist bei dem Verkauf von (alkoholischen) Getränken zusätzlich eine gewerberechtliche Erlaubnis beim zuständigen Ordnungsamt einzuholen.

### (2) Veranstaltungen

- a) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl nach § 2 Abs. 1 hinaus ist unzulässig.
- b) Zuschauer\*innen dürfen sich nur in der Vorhalle und auf der Tribüne aufhalten.
- c) Bei Veranstaltungen mit Zuschauer\*innen hat der/die Nutzungsberechtigte das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Bei Großveranstaltungen hat der/die Nutzungsberechtigte Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmer\*innen und Zuschauer\*innen bei Bedarf die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

### (3) Stiefelgang, Umkleieräume, Turnschuhgang, Waschräume

- a) Der Zugang zum Nutzungsgegenstand ist nur über den Stiefelgang gestattet.
- b) Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen auszuziehen.
- c) Der sich an die Umkleieräume anschließende Turnschuhgang und der Hallenfußboden dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. Stollenschuhe sind vor der Gemeindesporthalle an- und auszuziehen.



- d) Die Türen der Umkleideeinheiten zum Stiefelgang sind vor Aufnahme des Sportbetriebes zu verschließen.
- e) Die in den Waschräumen vorhandenen Fußwaschbecken dienen der Fußpflege. Schuhzeug darf in diesen Becken nicht gereinigt werden.

#### (4) Sportgeräte

- a) Die Sportgeräte sind bestimmungsgemäß zu nutzen sowie sorgsam zu behandeln.
- b) Der/die Nutzungsberechtigte bzw. die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Sportgeräte nach Beendigung der Nutzung an den dafür bestimmten Platz zurückgestellt bzw. -gelegt und die ggf. dafür vorhandenen Schränke verschlossen werden. Insbesondere Klettertaue und andere Halteseile sind nach jeder Benutzung wieder ordnungsgemäß zu befestigen.
- c) Die wettkampffähigen Handballtore dürfen nicht transportiert werden. Zum Querspielen stehen Handballstrecktore zur Verfügung.
- d) Hallenkugeln dürfen nur benutzt werden, wenn vorher Matten ausgelegt werden.

#### (5) Trennvorhänge

Die Trennvorhänge dürfen nur von dem/der Nutzungsberechtigten bzw. der Aufsichtsperson nach entsprechender Einweisung durch den/die Hausmeister\*in oder dem/der Hallenwart\*in unter Beachtung der ausgehängten Bedienungsanleitung in Betrieb gesetzt werden.

#### (6) Tribüne

Die Tribüne bleibt während der Schul- und Übungsstunden generell verschlossen. Bei Übungsstunden und Veranstaltungen an denen Zuschauer\*innen teilnehmen, öffnet der/die Hallenwart\*in bzw. sein/e Vertreter\*in die Tore zur Tribüne. Der/die Hallenwart\*in bzw. sein/e Vertreter\*in ist auch dafür verantwortlich, dass die Tore im geöffneten Zustand sofort im Wandbereich wieder angeschlossen werden.

### **§ 7 Pflichten des/der Nutzungsberechtigten**

- (1) Die Benutzung des Nutzungsgegenstandes ist nur in Anwesenheit des/der Nutzungsberechtigten oder einer von ihm/ihr genannten Aufsichtsperson gestattet. Dieser Personenkreis ist damit für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Nutzung bzw. der jeweiligen Veranstaltung verantwortlich. Der/die Nutzungsberechtigte bzw. die Aufsichtsperson hat ständig anwesend zu sein, so lange bis alle Teilnehmer\*innen die Gemeindesporthalle verlassen haben.
- (2) Der/die Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die Teilnehmer\*innen nur den für sie vorgesehenen Teil der Gemeindesporthalle betreten und die Benutzungsordnung eingehalten wird.



- (3) Die Gemeinde überlässt den Nutzungsgegenstand zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet. Dieser ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der/die Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzungsgegenstand ist nach Beendigung der Nutzung wie übernommen zu übergeben.

Erfolgt die Benutzung trotz angezeigter Mängel oder unterbleibt die Anzeige, so können sich hieraus ergebende Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

- (4) Flure und Gänge müssen während der Nutzungsdauer frei und ungehindert passierbar sein.
- (5) Das Mit- und Vorführen von Tieren ist untersagt. Dies gilt nicht für Blinden-, Assistenz- und Therapiehunde bei Nachweis der Notwendigkeit.
- (6) Der/die Nutzungsberechtigte hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz-, und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und die Benutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.
- (7) Der/die Nutzungsberechtigte bzw. die Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung das Licht aus ist sowie sämtliche Fenster und Türen geschlossen sind. Sofern zukünftig eine Alarmanlage in der Gemeindesporthalle eingebaut wird, ist der/die Nutzungsberechtigte nach entsprechender Einweisung verpflichtet, die Anlage scharf zu schalten.
- (8) Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde mindestens 3 Tage vor der geplanten Nutzung mitzuteilen, sofern Übungsstunden vorübergehend oder auch dauerhaft ausfallen. Gleiches gilt für Veranstaltungen.

## **§ 8 Nutzungsentgelt**

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt für
- a) einmalige bzw. unregelmäßige Nutzungen/Veranstaltungen 15,00 €/Stunde.
  - b) wiederkehrende, regelmäßige Nutzungen/Veranstaltungen 1,00 €/Monat pro aktives erwachsenes Mitglied im Verein bzw. im Verband. Stichtag ist der 01. Januar eines jeden Jahres. Die Abrechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt anteilig jeweils zum 01.06. bzw. 01.12. eines jeden Jahres.

Sofern es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Nutzung handelt, erhöht sich das Nutzungsentgelt um die gesetzliche Umsatzsteuer.



Bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes durch die Gemeinde ist immer der günstigste Fall für die/den Nutzungsberechtigte/n zu berücksichtigen. Der Benutzungsplan gem. § 5 Abs. 1 dient als Berechnungsgrundlage.

- (2) Das Nutzungsentgelt wird für die Dauer der Nutzung einschließlich eventuell notwendiger Vor- und Nacharbeit berechnet. Die kleinste Nutzungseinheit ist eine halbe Zeitstunde. Sofern die vereinbarte Nutzungszeit überschritten wird, erfolgt eine Nachberechnung.
- (3) Sämtliche Betriebskosten (insbesondere Strom, Wasser, Wärme und Reinigung) sind in dem Nutzungsentgelt enthalten. Sofern der Nutzungsgegenstand nicht ordnungsgemäß von dem/der Nutzungsberechtigten hinterlassen worden ist (siehe hierzu § 7 Abs. 3) und eine Nachreinigung durch die Gemeinde veranlasst werden muss, sind die daraus resultierenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Sofern der/die Nutzungsberechtigte nicht spätestens 3 Tage vor der geplanten Nutzung bekanntgibt, dass diese nicht stattfinden kann (siehe § 7 Abs. 8), hat der/die Nutzungsberechtigte das volle Entgelt zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzung/Veranstaltung aus unvorhergesehenen Gründen nicht stattfindet.
- (5) Die Gemeinde darf im Falle einer Nutzungsuntersagung wegen eines Verstoßes bzw. drohenden Verstoßes gegen die Benutzungsordnung das festgelegte Entgelt weiter beanspruchen.
- (6) Hat die Gemeinde den Ausfall einer genehmigten Nutzung zu vertreten, so wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

## **§ 9 Entgeltermäßigung**

### (1) Nutzungen/Veranstaltungen

- a) der Grund- und Gemeinschaftsschule Heikendorf,
- b) der Offenen Ganztagschule Heikendorf,
- c) des Heinrich-Heine-Gymnasiums Heikendorf,
- d) der Gemeinde Heikendorf und
- e) der Feuerwehren der Gemeinde Heikendorf

sind entgeltfrei.

- (2) Bei Nutzungen/Veranstaltungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und kostenlos oder lediglich gegen einen den Aufwand der/des Nutzungsberechtigten deckenden Eintritt für die Öffentlichkeit angeboten werden, ist der/die Nutzungsberechtigte ebenfalls von der Zahlung eines Nutzungsentgelts befreit. Im Fall des aufwandsdeckenden Eintritts sind Einnahmen und Ausgaben nach der Veranstaltung nachzuweisen.



## **§ 10 Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt dem/der Nutzungsberechtigten bzw. der Aufsichtsperson.
- (2) Der/die Nutzungsberechtigte bzw. die Aufsichtsperson verlässt als Letzte\*r die Gemeindesporthalle, nachdem er/sie sich davon überzeugt hat, dass sich der Nutzungsgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet sowie kontrolliert hat, dass sich keine unbefugte Person mehr in der Gemeindesporthalle aufhält.
- (3) Die Schulleitung der Grund- und Gemeinschaftsschule Heikendorf sowie die sonst von der Gemeinde beauftragten Personen (insbesondere die Hausmeister\*innen/die Hallenwarte) üben das Hausrecht in der Gemeindesporthalle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewährleisten. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Gemeindesporthalle mit sofortiger Wirkung versagen.

## **§ 11 Haftung / Schadensersatz**

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung der Gemeinde für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen.
- (2) Die Schadensersatzhaftung der Gemeinde gegenüber dem/der Nutzungsberechtigten wird auch im Übrigen ausgeschlossen. Das gilt jedoch nicht für Schäden bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen sowie bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen (grobes Verschulden).
- (3) Der/die Nutzungsberechtigte ist gem. § 7 Abs. 3 verpflichtet, den Nutzungsgegenstand vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der/die Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzungsgegenstand ist nach Beendigung der Veranstaltung wie übernommen zu übergeben. Erfolgt die Benutzung trotz angezeigter Mängel oder unterbleibt die Anzeige, so können sich hieraus ergebende Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.
- (4) Der/die Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Gemeinde für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eintreten und ein Mangel auch bei der Überprüfung nach § 7 Abs. 3 nicht erkennbar war.
- (5) Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Gemeinde von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung des Nutzungsgegenstandes von Dritten gestellt werden könnten.





- (6) Der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, alle an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen auf die Haftungsbeschränkungen hinzuweisen. Mit der Inanspruchnahme des Nutzungsgegenstandes erkennt der/die Nutzungsberechtigte die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (7) Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis wird davon ausgegangen, dass für die Benutzer\*innen eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt. Auf Anfrage der Gemeinde ist eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen.

### **§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16.02.1999 außer Kraft.

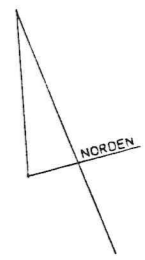
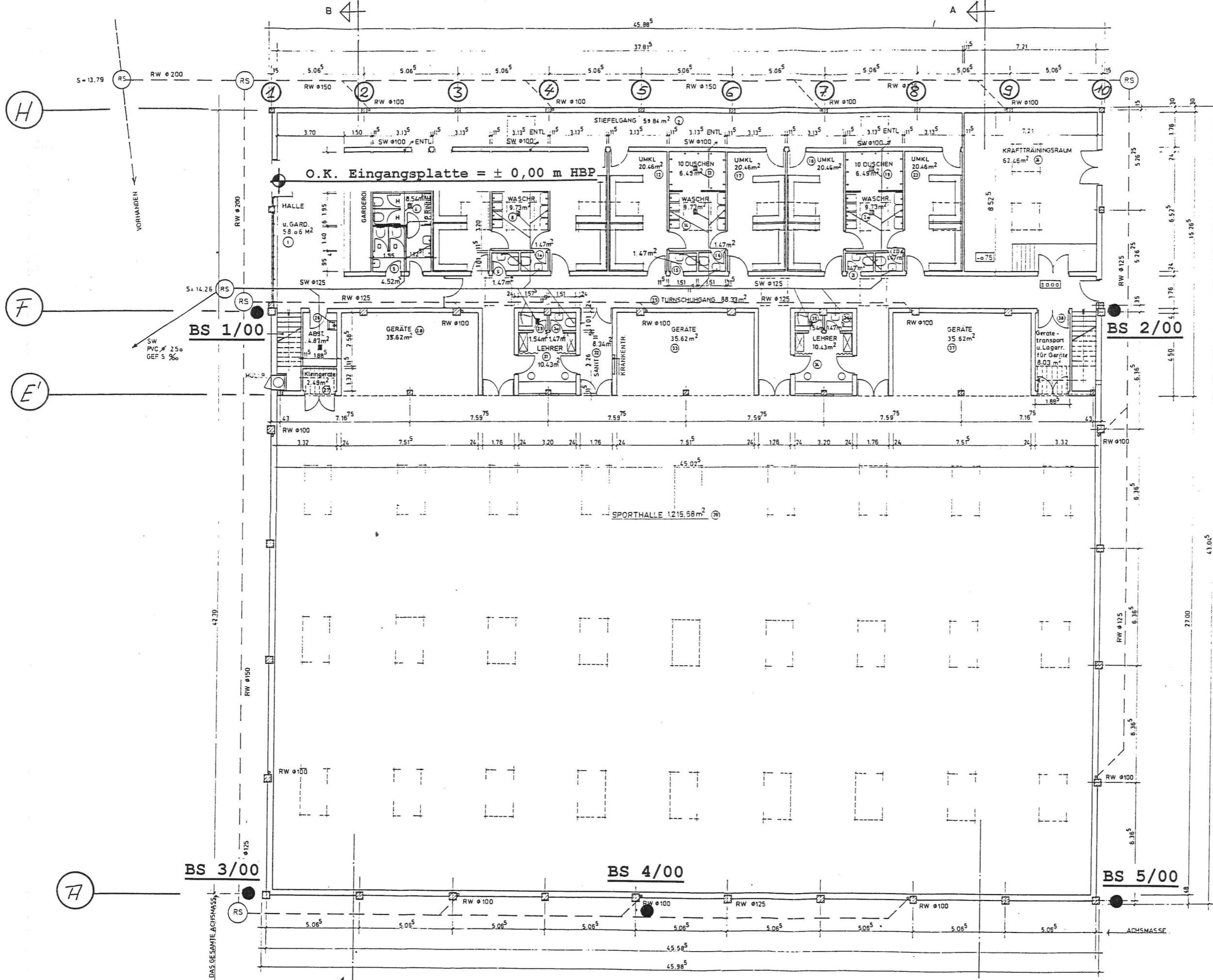
Die Regelungen innerhalb der Entgeltordnung für die Sporthalle und die Mehrzweckhalle der Gemeinde Heikendorf vom 18.10.2001 werden durch diese Benutzungs- und Entgeltordnung hinsichtlich der Gemeindesporthalle ersetzt. Diese Änderung tritt ebenfalls zum 01.01.2025 in Kraft.

Heikendorf, 05.11.2024

Gemeinde Heikendorf  
Der Bürgermeister  
gez. Tade Peetz

Heikendorf, 08.11.2024

Amt Schrevenborn  
Die Amtsdirektorin  
Im Auftrag  
gez. Thoß  
Thoß



Erdgeschoßgrundriß

Dipl.-Ing. Karl Meentzen Beratender Ingenieur	Anlage 1	
	Am See 28, 24113 Kiel Telefon: 0431/650 550 Telefax: 0431/650 553	Kiel, 07.08.2000 <i>Meentzen</i>
BV. 00-032	24226 Heikendorf, Schulredder	Lageplan - Baugrundaufschlüsse
M. 1 : 200		